

Vergabe News Nr.

34

So beliebt **Rahmenverträge** sind, so tückisch kann ihre Ausschreibung in beschaffungsrechtlicher Hinsicht sein. Denn mit dem Abschluss eines Rahmenvertrags werden bestimmte Aufträge für eine gewisse Zeit ausgewählten Rahmenvertragspartnerinnen zugewiesen und damit dem Wettbewerb entzogen. Das revidierte Beschaffungsrecht lässt dies nur unter bestimmten Voraussetzungen zu.



Von Martin Zobl

Dr. iur., Rechtsanwalt
Partner

Telefon +41 58 658 55 35
martin.zobl@walderwyss.com



und Regula Fellner

lic. iur., Rechtsanwältin
Managing Associate

Telefon +41 58 658 51 98
regula.fellner@walderwyss.com

Die Vergabe von Rahmenverträgen nach dem revidierten Beschaffungsrecht

Rahmenverträge ermöglichen zwar eine gewisse Flexibilität bei der Beschaffung, erfordern aber besondere Sorgfalt bei der Durchführung der Ausschreibung. Die im revidierten Beschaffungsrecht aufgenommenen Bestimmungen zu den Rahmenverträgen kodifizieren in weiten Teilen die bisherige Praxis, enthalten aber auch Neuerungen und Besonderheiten.

Rahmenverträge zeichnen sich dadurch aus, dass sie keine direkt umzusetzenden Leistungspflichten enthalten, sondern für die Vertragsparteien die Bedingungen für künftige Leistungsbezüge im Rahmen von abzuschliessenden Einzelverträgen festlegen. Auch wenn sich im schweizerischen Recht bis zum Inkrafttreten des revidierten Vergaberechts keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür fand, wird von diesem Instrument in der Praxis seit Langem rege Gebrauch gemacht. Für einen Rahmenvertrag eignen sich wiederkehrende Dienstleistungen (z.B. im Bereich IT-Support und -Wartung) genauso wie über einen bestimmten Zeitraum gestaffelte optionale Lieferungen (z.B. von Büromaterial). Orientiert hat sich die bisherige Praxis insbesondere an den Vergaberichtlinien der Europäischen Union, welche die Vergabe von Rahmenvereinbarungen bereits seit mehreren Jahren regeln.¹

Grundlegendes

Mit der Revision hat das Instrument des Rahmenvertrags Eingang in das schweizerische Gesetzesrecht gefunden. Nach Art. 25 Abs. 1 BöB²/IVöB 2019³ kann eine Auftraggeberin Vereinbarungen mit einer oder mehreren Anbieterinnen ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die über einen bestimmten Zeitraum zu beziehenden Leistungen festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls bezüglich der in Aussicht genommenen

Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann die Auftraggeberin während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.

Die Vergabe von Rahmenverträgen ist keine eigene Verfahrensart. Rahmenverträge können vielmehr in der von den einschlägigen Submissionserlassen zur Verfügung gestellten Verfahren (z.B. im offenen oder selektiven Verfahren) vergeben werden, wobei die Eigenheiten des Rahmenvertrags und die in Art. 25 BöB/IVöB 2019 statuierten Anforderungen zu berücksichtigen sind.⁴ Bei der Wahl der Verfahrensart ist der geschätzte Auftragswert, d.h. der mögliche **Gesamtwert**, welcher unter dem fraglichen Rahmenvertrag abgerufen werden könnte, massgebend.⁵

Mindestanforderungen

Die Ausschreibung eines Rahmenvertrags ist an gewisse Mindestanforderungen geknüpft. So sind zumindest die **Dauer des Rahmenvertrags** und die (maximalen) **Preise** der (unter Einzelverträgen abzurufenden) Leistungen (Kostendach) vorab zu bestimmen (vgl. Art. 25 Abs. 1 BöB/IVöB 2019). Nach dem Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 BöB/IVöB 2019 sind die in Aussicht genommenen Mengen zwar nur "gegebenenfalls" festzulegen. Allerdings gebieten es der Transparenzgrundsatz⁶ und die Wettbewerbszielsetzung⁷, bereits in der Ausschreibung eine **Höchstbezugsmenge** bekannt zu geben.^{8,9}

Darüber hinaus müssen Rahmenverträge eine hinreichend **spezifizierte Leistungsbeschreibung** enthalten.¹⁰ Ein Rahmenvertrag kann eine mangelhafte Leistungsbeschreibung nicht ersetzen. Dabei lassen sich die Anforderungen an den Präzisierungs- und Detaillierungsgrad nicht verallgemeinern, hängen sie doch vor allem von der Art des zu vergebenen Auftrags ab.¹¹

Demgegenüber ist nach wohl herrschender Ansicht nicht erforderlich, dass der Rahmenvertrag (zulasten der Auftraggeberin) eine Mindestbezugspflicht vorsieht.¹² So bleibt es der Auftraggeberin auch nach dem Abschluss eines Rahmenvertrags freigestellt, ob bzw. in welchem Umfang sie (bis zur Höchstbezugsmenge) Leistungen bezieht.

Zur Vertragsdauer

Die Laufzeit eines Rahmenvertrags ist grundsätzlich auf **fünf Jahre** beschränkt (Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BöB/IVöB 2019). Diese Laufzeitbeschränkung entspricht der allgemeinen vergaberechtlichen Regelung über die Laufzeit von Verträgen¹³ und bezweckt, dass der Zugang zum öffentlichen Markt nicht zu lange eingeschränkt bleibt.¹⁴ Eine längere Vertragsdauer ist nur ausnahmsweise in **begründeten Fällen** zulässig (Art. 25 Abs. 3 Satz 3 BöB/IVöB 2019), so etwa bei komplexen Beschaffungen oder bei Projekten mit erheblichen Anfangsinvestitionen.¹⁵

Einzelverträge können nur während der Laufzeit des Rahmenvertrags abgeschlossen werden (vgl. Art. 25 Abs. 1 letzter Satz BöB/IVöB 2019). Wurden Einzelverträge gestützt auf einen Rahmenvertrag abgeschlossen, können sie jedoch über die (bestimmte) Laufzeit des Rahmenvertrags hinaus fort dauern, wobei der Rahmenvertrag im Rahmen des Einzelvertragsverhältnisses gültig bleibt.

Rahmenvertrag mit einer Anbieterin

Wird ein Rahmenvertrag nur einer Anbieterin zugeschlagen (**Einfachzuschlag**), so werden die darauf beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen (Art. 25 Abs. 4 BöB/IVöB 2019). In diesem Sinne ist die Befugnis, Einzelverträge mit dieser (einzigen) Rahmenvertragspartnerin abzuschliessen, im Zuschlag des (vergaberechtskonform abgeschlossenen) Rahmenvertrags enthalten und bedarf es hierzu keines weiteren Auswahlverfahrens. Zugleich wird der Auftraggeberin dadurch ermöglicht, Einzelverträge ohne weitere Verhandlungen mit der Rahmenvertragspartnerin abzuschliessen.

Nichtsdestotrotz steht der Auftraggeberin die Möglichkeit offen, vor dem Abschluss des Einzelvertrags die Rahmenvertragspartnerin schriftlich aufzufordern, ihr Angebot zu vervollständigen (Art. 25 Abs. 4 BöB). Der Vervollständigung des Angebots sind allerdings insoweit Grenzen gesetzt, als die Leistungen ohne erneute Ausschreibung durch den Einzelvertrag – im Vergleich zu dem im Rahmenvertrag festgelegten Leistungsumfang – nicht wesentlich geändert oder erweitert werden dürfen.¹⁶

Rahmenvertrag mit mehreren Anbieterinnen

Die Auftraggeberin kann auch Rahmenverträge mit mehreren Anbieterinnen abschliessen (**Mehrfachzuschlag**). Dabei wird mit jeder Anbieterin ein separater Rahmenvertrag abgeschlossen, sodass mehrere parallele Rahmenverträge über den gleichen Ausschreibungsgegenstand bestehen.¹⁷ Die Vornahme eines Mehrfachzuschlags kann nur erfolgen, wenn dafür zureichende Gründe bestehen (Art. 25 Abs. 5 BöB/IVöB 2019). Solche **zureichenden Gründe** können sich beispielsweise aus dem Ressourcenbedarf, der Versorgungssicherheit oder der Vermeidung einer Abhängigkeit von einer einzel-

nen Lieferantin ergeben.¹⁸ Der Massstab an die Begründungstiefe wird nicht allzu hoch angesetzt.¹⁹

Im Hinblick auf den Abschluss der Einzelverträge stehen der Auftraggeberin zwei Möglichkeiten zur Auswahl offen:

Leistungsabruf nach den Bedingungen des Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung

Zum einen besteht für die Auftraggeberin die Möglichkeit, Leistungen direkt anhand der im Rahmenvertrag festgelegten Kriterien abzurufen. Bei dieser Variante erfolgt kein erneuter Aufruf zur Angebotsabgabe. Möglich ist z.B. ein sog. Rangfolgeabruf: Dabei wird den Rahmenvertragspartnerinnen eine Verfügbarkeitsanfrage in der Reihenfolge ihrer Rangierung zugestellt, d.h. es wird mit der ersten Rahmenvertragspartnerin, die ihre Verfügbarkeit bestätigt, ein Einzelvertrag abgeschlossen.²⁰ Entscheidend ist, dass das Abrufverfahren auf sachlichen, transparenten Kriterien beruht und im Einklang mit den allgemeinen Vergabegrundsätzen (Transparenz, Gleichbehandlung etc.) steht.

Mini-Tender-Verfahren

Zum anderen kann die Auftraggeberin ein sog. **Mini-Tender-Verfahren** durchführen. In Art. 25 Abs. 5 BöB/IVöB 2019 sind die Anforderungen an die Durchführung eines Mini-Tender-Verfahrens nun ausdrücklich geregelt. Dabei wird allen Rahmenvertragspartnerinnen vor Abschluss jedes Einzelvertrags der konkrete Bedarf mitgeteilt und die Möglichkeit gegeben, ein Angebot für den Einzelvertrag einzureichen.

Soweit eine Auftraggeberin also wünscht, dass die Rahmenvertragspartnerinnen im Hinblick auf die Einzelabrufe neue Angebote einreichen oder die bereits eingereichten Angebote vervollständigen, kommt sie nicht umhin, das Abrufverfahren als Mini-Tender-Verfahren

durchzuführen. Indes ist es auch im Mini-Tender-Verfahren nicht zulässig, nur einzelne Rahmenvertragspartnerinnen zur Einreichung von Angeboten aufzurufen.

Die Auftraggeberin schliesst sodann den Einzelvertrag mit derjenigen Vertragspartnerin ab, deren Angebot die **Abrufkriterien** am besten erfüllt.

Die Abrufkriterien müssen sachlich begründet sein. Zudem ist den Anbieterinnen aus Transparenzgründen bereits im Rahmen der Ausschreibung des Rahmenvertrags transparent mitzuteilen, anhand welcher Abrufkriterien (und mit welcher Gewichtung) die Einzelabrufe erfolgen sollen.²¹

Festlegung des Abrufverfahrens in der Ausschreibung

Ebenso sollte die Auftraggeberin bereits in der Ausschreibung des Rahmenvertrags festlegen, welches Abrufverfahren zur Anwendung gelangen wird. Dies ergibt sich nicht nur aus Gründen der Transparenz, sondern auch aus den allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen, wonach die wesentlichen Vertragspunkte (**essentialia negotii**) zumindest bestimmbar sein müssen. Dazu gehört auch die Frage, nach welchen Regeln eine Vertragspartnerin (unter mehreren) bestimmt werden soll.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht in einem jüngst ergangenen Entscheid festgehalten, dass es prima facie (und im Lichte des aBöB) "nicht als offensichtlich rechtskonform" erscheine, wenn die Auftraggeberin in den Ausschreibungsunterlagen vorsehe, dass für das Abrufverfahren "noch ein zu definierender Prozess" zur Anwendung kommen solle. "Immerhin" sei im Pflichtenheft des beurteilten Falls zugesichert worden, dass die Einbindung der Zuschlagsempfänger in die Gestaltung des Abrufprozesses im Rahmen der Vertragsverhandlungen erfolge. Ob eine solche Zusicherung den Anforderungen

genügt, hat das Bundesverwaltungsgericht indes offengelassen.²²

Der Abschluss von Einzelverträgen unter einem Rahmenvertrag

Grundsätzlich ist das Vergabeverfahren mit dem rechtskräftigen Zuschlag des Rahmenvertrags abgeschlossen. Die unter einem Rahmenvertrag bei einer Vertragspartnerin bestellte Leistung stellt keine Vergabe im eigentlichen Sinne dar. Vielmehr ist die Erlaubnis zum Abschluss eines Einzelvertrags von der Vergabe des Rahmenvertrags gedeckt. Insofern handelt es sich lediglich um eine Erfüllungshandlung aus dem Rahmenvertrag. Aus demselben Grund stellt der unter einem Rahmenvertrag getätigte Einzelabruf kein vergaberechtlich anfechtbarer Zuschlag dar.²³ Allerdings bleiben nach unserer Auffassung bei parallelen Rahmenverträgen zumindest die vergaberechtlichen Grundsätze auf das nachrangige Abrufverfahren anwendbar. In diesem Sinn wirkt das Vergabeverfahren über den Zuschlag hinaus, auch wenn das Verhältnis zwischen der öffentlichen Auftraggeberin und einer Rahmenvertragspartnerin nach der Zuschlagserteilung vertraglicher Natur ist.²⁴

Gesetzlich ausdrücklich geregelt ist nunmehr, dass der Abschluss von Einzelverträgen nicht mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 53 Abs. 6 BöB/IVöB). Indes kann unseres Erachtens eine verwaltungsgerichtliche Überprüfbarkeit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies gilt beispielsweise dann, wenn im Rahmen eines Abrufverfahrens von den Ausschreibungsbedingungen abgewichen oder die vergaberechtlichen Grundsätze in massgebender Weise verletzt werden.²⁵ In diesen Fällen dürfte ein Einzelabruf nicht mehr vom Zuschlag (des Rahmenvertrags) gedeckt sein. Klar ist, dass einem Rahmenvertragspartner bei einer Vertragsverletzung der Zivilweg jederzeit offensteht.

Fazit und Empfehlungen

Rahmenverträge ermöglichen der Auftraggeberin eine gewisse Flexibilität bei der Beschaffung. Insbesondere können der Bezugszeitpunkt und die Bezugsmenge bedürfnisgerecht angepasst werden. Zudem ist bei einem Mehrfachzuschlag ein rascher(er) Bezug von Leistungen bei mehreren Rahmenvertragspartnerinnen, die sich bereits in einem Ausschreibungsverfahren als geeignet erwiesen haben, sichergestellt. Darüber hinaus dürften durch die "Bündelung" von durch den Rahmenvertrag erfassten Leistungen bessere Konditionen ausgehandelt werden können und die Transaktionskosten dank nur einmaliger Ausschreibung vergleichsweise tiefer ausfallen. Gleichzeitig untersteht die Auftraggeberin keiner Bezugspflicht.

Für die Rahmenvertragspartnerinnen hat ein Rahmenvertrag den Vorteil, dass sie lediglich an einem Vergabeverfahren teilnehmen müssen, welches zu mehreren (Einzel-) Aufträgen während einer bestimmten Dauer führt bzw. führen kann. Demgegenüber kann die fehlende Mindestbezugspflicht für die Rahmenvertragspartnerinnen insoweit unbefriedigend sein, als die Möglichkeit besteht, dass sie während der gesamten Vertragsdauer nie zum Zuge kommen. Dieser Nachteil akzentuiert sich dann, wenn hohen Anforderungen an die Abrufbereitschaft gestellt werden. Zudem wirkt sich eine fehlende Mindestbezugspflicht regelmässig negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung aus. Damit die Vorteile, die Rahmenverträge mit sich bringen können, effektiv zum Tragen kommen, ist bei der Ausschreibung und dem nachfolgenden Auswahlverfahren besondere Sorgfalt gefordert.

Zunächst befreit die Vergabe eines Rahmenvertrags die Auftraggeberin nicht davon, eine Bedarfsanalyse durchzuführen und den Leistungsgegenstand hinreichend zu spezifizieren. Dabei ist zu empfehlen, so weit wie möglich eine

abschliessende Leistungsbeschreibung vorzunehmen und darauf zu verzichten, die Leistungen erst im Rahmen der nachfolgenden Einzelabrufe (weiter) zu konkretisieren. Dies gilt umso mehr dann, wenn ohne erneuten Wettbewerb (Mini-Tender-Verfahren) abgerufen wird. Sodann ist darauf zu achten, dass eine über fünf Jahre dauernde Laufzeit eines Rahmenvertrags durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, der sich aus dem Beschaffungsgegenstand ergibt.

In Bezug auf den Abschluss der Einzelverträge kommt der Auftraggeberin zwar ein gewisser Spielraum zu, allerdings sind das Auswahlverfahren sorgfältig zu bestimmen und die Modalitäten hierzu in der Ausschreibung nach sachlichen Kriterien, in transparenter Weise und unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergabegrundsätze festzulegen.

Hierbei wird es nicht zulässig sein, in der Ausschreibung offen zu lassen, welches Abrufverfahren zur Anwendung gelangen wird, und das Auswahlverfahren zu einem späteren Zeitpunkt (bzw. vor jedem Einzelabruf) festzulegen. Demgegenüber muss sich die Auftraggeberin nicht auf ein Abrufverfahren beschränken. Ausserdem spricht unseres Erachtens aus vergaberechtlicher Sicht nichts dagegen, in der Ausschreibung beide möglichen Abrufverfahren (Verfahren ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung und ein Mini-Tender-Verfahren) vorzusehen, soweit für die Anbieterinnen klar ersichtlich ist, wann welches Abrufverfahren zur Anwendung gelangt und wie die einzelnen Abrufverfahren ausgestaltet sind. Dies bedingt, dass die Verfahrensmodalitäten und die Auswahlkriterien (inkl. Gewichtung) bereits in der Ausschreibung der Rahmenverträge ausdrücklich festgelegt und die nunmehr gesetzlich verankerten Anforderungen an das Mini-Tender-Verfahren eingehalten werden.

Vergabe News berichtet über neuere Entwicklungen und wichtige Themen im Bereich des schweizerischen Beschaffungsrechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

Unter www.beschaffungswesen.ch finden Sie eine Einführung und weiterführende Informationen zum öffentlichen Beschaffungsrecht der Schweiz, insbesondere hilfreiche Links zu den verschiedenen Rechtsquellen sowie Publikationsbeiträge.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2022

Fussnoten

- ¹ Vgl. Art. 14 und 29 RL 2004/17/EG und Art. 32 RL 2004/18/EG bzw. die revidierten Bestimmungen von Art. 33 RL 2014/24/EU ("klassische Vergaberichtlinie") und Art. 51 RL 2014/25/EU ("Sektorenrichtlinie")
- ² Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019, in Kraft seit 1. Januar 2021 (BöB; SR 172.056.1)
- ³ Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019)
- ⁴ Vgl. Botschaft des Bundesrats vom 15. Februar 2017 zur Totalrevision des BöB, BBL 2017 1851 (zit. BOTSCHAFT BöB), S. 1936 zu Art. 25 Abs. 1; MICHÈLE REMUND, in: HANS RUDOLF TRÜEB (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2020 (zit. REMUND, BöB-Kommentar), Art. 25 Rz. 6 m.w.H
- ⁵ REMUND, BöB-Kommentar, Art. 25 Rz. 6; MARTIN BEYELER, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Zürich 2012 (zit. BEYELER, Geltungsanspruch), Rz. 2928
- ⁶ Art. 2 Bst. b BöB/IVöB
- ⁷ Art. 2 Bst. d BöB/IVöB
- ⁸ Vgl. den Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-3238/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 5.4.3; REMUND, BöB-Kommentar, Art. 25 Rz. 7 m.w.H
- ⁹ Insoweit ist die Formulierung in Art. 25 Abs. 1 BöB/IVöB, wonach gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen festzulegen sind, dahingehend auszulegen, dass die einzelnen **Teilmengen**, die unter Einzelverträgen abgerufen werden, nicht zwingend im Vorfeld festgelegt werden müssen
- ¹⁰ Vgl. BOTSCHAFT BöB, S. 1936 zu Art. 25 Abs. 2; Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-3238/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 5.4.5
- ¹¹ Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-3238/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 5.4.5; CAROLE GEHRER CORDEY, Rahmenverträge, in: JEAN-BAPTISTE ZUFFEREY/MARTIN BEYELER/STEFAN SCHERLER, Aktuelles Vergaberecht 2020, Zürich 2020, S. 351 ff., Rz. 22
- ¹² Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-3238/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 5.4.3; BOTSCHAFT BöB, S. 1936 zu Art. 25 Abs. 1; BEYELER, Geltungsanspruch, Rz. 2927; GEHRER CORDEY, a.a.O., Rz. 34 ff.
- ¹³ Vgl. Art. 15 Abs. 4 BöB/IVöB
- ¹⁴ Vgl. auch Art. 25 Abs. 2 BöB/IVöB
- ¹⁵ BOTSCHAFT BöB, S. 1937
- ¹⁶ BOTSCHAFT BöB, S. 1938 zu Art. 25 Abs. 4
- ¹⁷ Natürlich ist auch auf der Auftraggeberinnenseite eine Mehrheit von Auftraggeberinnen möglich (vgl. Art. 5 BöB/IVöB). Da dies keine Besonderheit des Instituts des Rahmenvertrags darstellt, wird auf diese Konstellation nicht näher eingegangen
- ¹⁸ BOTSCHAFT BöB, S. 1938 zu Art. 25 Abs. 5
- ¹⁹ REMUND, BöB-Kommentar, Art. 25 Rz. 16
- ²⁰ REMUND, BöB-Kommentar, Art. 25 Rz. 17
- ²¹ So in den Ausschreibungsunterlagen
- ²² Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-3238/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 5.5.3; BOTSCHAFT BöB, S. 1936 zu Art. 25 Abs. 1; BEYELER, Geltungsanspruch, Rz. 2927; GEHRER CORDEY, a.a.O., Rz. 34 ff.
- ²³ GEHRER CORDEY, a.a.O., Rz. 50 ff.; BEYELER, Geltungsanspruch, Rz. 2930
- ²⁴ So auch BOTSCHAFT BöB, S. 1936; REMUND, BöB-Kommentar, Art. 25 Rz. 21; GEHRER CORDEY, a.a.O., Rz. 29
- ²⁵ So auch REMUND, BöB-Kommentar, Art. 25 Rz. 22; GEHRER CORDEY, a.a.O., Rz. 96 ff.; BEYELER, Geltungsanspruch, Rz. 2930

Ansprechpartner



Thomas P. Müller
Partner, Zürich
Telefon +41 58 658 55 04
thomas.p.mueller@walderwys.com



Hans Rudolf Trüb
Partner, Zürich
Telefon +41 58 658 55 88
hansrudolf.trueb@walderwys.com



Ramona Wyss
Partnerin, Zürich
Telefon +41 58 658 52 44
ramona.wyss@walderwys.com



Martin Zobl
Partner, Zürich
Telefon +41 58 658 55 35
martin.zobl@walderwys.com



Daniel Zimmerli
Counsel, Bern
Telefon +41 58 658 55 33
daniel.zimmerli@walderwys.com



Hugh Reeves
Managing Associate, Lausanne
Telefon +41 58 658 52 73
hugh.reeves@walderwys.com



Regula Fellner
Managing Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 51 98
regula.fellner@walderwys.com



Isabelle Hanselmann
Senior Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 56 07
isabelle.hanselmann@walderwys.com



Florian C. Roth
Senior Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 55 79
florian.roth@walderwys.com



Lucina Herzog
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 56 15
lucina.herzog@walderwys.com



Lena Götzinger
Associate, Zürich
Telefon +41 58 658 56 63
lena.goetzinger@walderwys.com



Matthieu Seydoux
Associate, Lausanne
Telefon +41 58 658 83 58
matthieu.seydoux@walderwys.com